

## Steuerberater Sozietät Stiebritz & Klein

Wambeler Hellweg 33, 44143 Dortmund info@steuerberater-stiebritz.de +49 231 59 50 04

## Checkliste Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können als Betriebsausgaben oder Werbungkosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen wird dann gesetzlich auf 1.250 Euro (je nutzenden Steuerpflichtigen) begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Die folgenden Kosten können bei einem beruflich oder geschäftlich genutzten Arbeitszimmer steuerlich – anteilig im Verhältnis zu den gesamten Haus- bzw. Wohnungskosten – angesetzt werden:

□ Kaltmiete oder Gebäude-Afa	■ Wasser
□ Nebenkosten	□ Müllabfuhr
□ Verwaltungskosten	□ Grundsteuer
☐ Versicherungen	□ Schornsteinfeger
☐ Heizung	□ Reinigung
□ Strom	☐ Renovierung
□ Schuldzinsen	
Beispiel: Beträgt die Fläche des Hauses/der Wohnung 100 m² und die Fläche des Arbeitszimmers 15 m² können 15 % aus den Gesamtkosten steuerlich geltend gemacht werden.	
Weitere steuerlich ansetzbare Kosten, die als geringwertige Wirtschaftsgüter oder mit Abschreibungsanteil berücksichtigt werden können:	
☐ Möbel (Schreibtische, Schränke)☐ EDV und Zubehör (PC, Drucker)	☐ Kommunikation (Telefon, Telefax) ☐ Ausstattung (Teppich, Vorhänge,
a EDV and Zabenor (FO, Diderer)	Bilder, Lampen)